



Taxordnung 2021

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Spannort – Wohnen Begleiten Pflegen in Erstfeld. Die Taxen wurden am 22. September 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt.

2. Kostenelemente im Spannort

Der Aufenthalt im Spannort setzt sich aus folgenden Kostenelementen zusammen:

2.1 Pensionstaxen und Betreuungspauschale

(zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)

2.2 Kosten für individuelle Dienstleistungen und Zuschläge

(zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)

2.3 Taxen für ärztlich verordnete Pflegeleistungen

(zu Lasten Bewohnerin / Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)

2.1 Pensionstaxen und Betreuungspauschale

Die Pensionstaxe richtet sich nach dem Komfort und der Grösse des Zimmers. Zur Pensionstaxe kommt eine Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen hinzu. Pensionstaxe und Betreuungspauschale bilden zusammen die Grundtaxe und werden pro Person und Tag verrechnet.

Zimmertyp	Pensionstaxe	Betreuungs- pauschale	Grundtaxe
Einerzimmer mit Balkon	92.00	31.00	123.00
Einerzimmer klein (Zimmer-Nrn. 213, 222, 264)	87.00	31.00	118.00
Ferien-Einerzimmer	97.00	31.00	128.00
Zweierzimmer (Balkon, Einzelbelegung)	105.00	31.00	136.00
Zweierzimmer (Balkon, Doppelbelegung)	77.00	31.00	108.00
Maisonette 3. OG, Einzelbelegung	97.00	31.00	128.00
Komfortzimmer 3. OG, Einzelbelegung	105.00	31.00	136.00
Komfortzimmer 3. OG, Doppelbelegung	77.00	31.00	108.00

Betreuungspauschale CHF 31.00 pro Tag

Die Betreuungspauschale wird für jene Leistungen der Pflege erhoben, die nicht zu Lasten der Krankenversicherung abgerechnet werden können. Über diese Pauschale werden die weiteren Dienstleistungen wie Aktivierungstherapie, kulturelle Anlässe, Unterhaltungen, Cafeteria, Beratungen, Administration usw. finanziert. Die Betreuungspauschale wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern unabhängig von der Nutzung dieser Leistungen in Rechnung gestellt.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Zimmermiete, Heizung, Strom
- Vollpension mit drei Mahlzeiten und kleinen Zwischenmahlzeiten, inkl. alkoholfreie Getränke
- Bettwäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Reinigen der persönlichen Wäsche
- Reinigen des Zimmers
- Privathaftpflicht-, Elementar-, Einbruch- und Diebstahlversicherung
- Monatliche Entsorgungsgebühren
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Tägliches Gratisgetränk (alkoholfrei) in der Cafeteria

Im Pensionspreis nicht inbegriffen sind:

- Ärztliche Behandlung, Medikamente und Therapien
- TV und Radio Kabelanschluss
- Telefonanschluss
- Konsumationen in unserer Cafeteria, die über das tägliche Gratisgetränk hinaus gehen
- Näh- und Flickarbeiten, sowie Bezeichnen der persönlichen Wäsche
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichem Mobiliar
- Fahrdienste
- Coiffeur und Fusspflege
- Zimmerservice
- Versicherung des persönlichen Materials und der Wertsachen

2.2 Preise für individuelle Dienstleistungen

- | | |
|---|------------|
| • Telefonanschluss (inkl. Gesprächskosten) monatlich | CHF 20.00 |
| • TV-, Radio und Kabelanschluss (inkl. WLAN) monatlich | CHF 12.50 |
| • Beschriftung Privatwäsche (Nämelen) bei Eintritt, pauschal | CHF 100.00 |
| • Zimmerservice aus Komfort-Gründen pro Mahlzeit | CHF 5.00 |
| • Austrittsleistung inkl. Schlussreinigung Einerzimmer | CHF 300.00 |
| • Austrittsleistung inkl. Schlussreinigung Zweierzimmer oder Ferienzimmer | CHF 150.00 |
| • Todesfallkosten (Vorbereitungen des / der Verstorbenen) | CHF 250.00 |

Folgende Leistungen werden nach den effektiven Kosten verrechnet:

- Arzneimittel und Pflegematerial (für Bewohner ohne Pflegestufe)
- Ärztlich verordnete Sondennahrung

Diese Dienstleistungen werden nach Arbeitsaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 70.00 in Rechnung gestellt:

- Besorgen von Arzneimitteln in der Apotheke oder beim Arzt
- Transport zum Arzt in der Region
- Flicken und Abändern der persönlichen Wäsche
- Reparaturen an persönlichen Effekten
- Allgemeine Service-Leistungen

2.3 Kosten für ärztlich verordnete Pflegeleistungen

Die Berechnung dieser Taxen erfolgt nach dem BESA-System, Leistungskatalog 2010 ohne Kalibrierung. Dieses 12-stufige System ist schweizweit anerkannt und von allen Versicherern akzeptiert. Die Berechnung der Pflegekosten basiert auf der Spannort-Kostenrechnung des Vorjahres und der Kostenentwicklung. Die Pflegekosten **2021 betragen CHF 72.00 je Stunde.**

Die Pfl egetaxen werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Versicherern und der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde (Restfinanzierer) übernommen. Die Beiträge der Versicherer betragen CHF 9.60 je 20 Pflege-Minuten. Der maximale Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner an die Pflegekosten beträgt CHF 23.00.

Pflegestufen nach KLV	Pflegeleistung in Minuten pro 24 Stunden	Kostenanteil Bewohnerin/ Bewohner	Kostenanteil Versicherer (ohne MiGel)	Kostenanteil Gemeinde	Pflegekosten Insgesamt
BESA 1	1-20	3.60	9.60	0.00	13.20
BESA 2	21-40	18.00	19.20	0.00	37.20
BESA 3	41-60	23.00	28.80	9.40	61.20
BESA 4	61-80	23.00	38.40	23.80	85.20
BESA 5	81-100	23.00	48.00	38.20	109.20
BESA 6	101-120	23.00	57.60	52.60	133.20
BESA 7	121-140	23.00	67.20	67.00	157.20
BESA 8	141-160	23.00	76.80	81.40	181.20
BESA 9	161-180	23.00	86.40	95.80	205.20
BESA 10	181-200	23.00	96.00	110.20	229.20
BESA 11	201-220	23.00	105.60	124.60	253.20
BESA 12	220+	23.00	115.20	139.00	277.20

Erklärung der Abkürzungen und Fachbegriffe

KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
BESA	Bewohner Einstufungssystem für die Abrechnung
Restfinanzierer	letzte Wohnsitzgemeinde unmittelbar vor dem Eintritt in den Spannort

3. Reduktion der Kosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Sie liegt jeweils um CHF 10 tiefer als die vereinbarte Grundtaxe. Bei einer Spitaleinweisung gilt die Reservationstaxe bereits ab dem ersten Tag. Die Pflorgetaxe wird bei Abwesenheit nicht verrechnet.

4. Vorauszahlung

Die Vorauszahlung von CHF 4'000.00, welche beim Eintritt geleistet werden muss, gilt als Vorschussleistung für den Aufenthalt und die Pflege im Spannort. Sie wird nicht verzinst.

5. Ferienzimmer

Die Reservation des Ferienzimmers gilt als verbindlich. Bei einer nicht medizinisch indizierten Annullation der Reservation bis vier Wochen vor dem Eintrittstermin wird eine Rücktrittsentschädigung von CHF 50 je Tag erhoben.

6. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. Beim Ableben eines Bewohners oder einer Bewohnerin erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 21 Tagen. Während dieser Zeit wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Kann das Zimmer vor Ablauf von 21 Tagen vermietet werden, reduzieren sich die zu verrechnenden Tage entsprechend. Die geleistete Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

7. Rechnung

Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten monatlich eine Rechnung über die Grundtaxe und die weiteren nicht KVG-pflichtigen Leistungen. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Die Pflegekosten und Leistungen nach KVG werden direkt den Krankenversicherungen und der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

8. Unabhängige Beratungsstellen

Falls Sie Fragen zur Deckung der Kosten oder Inanspruchnahme von Hilfeleistungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an eine der folgenden unabhängigen Beratungsstellen oder an das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde zu wenden.

Pro Senectute Uri

Geschäftsstelle
Gitschenstrasse 9
6460 Altdorf
Telefon 041 870 42 12

Sozialversicherungsstelle Uri

Postfach 30
Dätwylerstrasse 11
6460 Altdorf
Telefon 041 874 50 10

UBA Unabhängige

Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Telefon 0848 00 13 13
(Montag-Freitag von 14-17 Uhr)

Agnes Dittli
Präsidentin Verwaltungsrat

Engelbert Zurfluh
Geschäftsleiter